

Deutscher Unterwasser Club Düsseldorf e.V.

Satzung

Geschäftsordnung

Beitrags- und Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
§ 1 – Name und Sitz	3
§ 2 – Ziele und Aufgaben, sowie der Vereinszweck	3
§ 3 – Mitgliedschaft des Clubs in Vereinsverbänden	3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 – Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 – Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 – Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 – Beiträge.....	5
§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 – Club-Organ.....	6
§ 11 – Mitgliederversammlung	6
§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 13 – Der Gesamtvorstand	8
§ 14 – Rücktritt des Vorstandes	8
§ 15 – Der Ehrenrat	9
§ 16 – Club-Gerichtsbarkeit	10
§ 17 – Ordnungsmaßnahmen.....	10
§ 18 – Nebenordnung	10
§ 19 – Satzungsänderungen	11
§ 20 – Haftung	11
§ 21 – Erfüllungsort	11
§ 22 – Clubauflösung	11
§ 23 – Inkrafttreten	11
Geschäftsordnung	11
§ 1 – Tagesordnung.....	12
§ 2 – Protokoll	12
§ 3 – Versammlungsleitung	13
§ 4 – Ablauf	13
§ 5 – Worterteilung.....	13
§ 6 – Wortmeldung.....	13
§ 7 – Zur Geschäftsordnung.....	14
§ 8 – Berichtigung	14
§ 9 – Zur Ordnung rufen	14
§ 10 – Redner und Zeit	14
§ 11 – Vor einer Abstimmung	15
§ 12 – Gesamtvorstand	15
§ 13 – Antragseingang	15
§ 14 – Antragsform	15
§ 15 – Zurückgezogener Antrag	15
§ 16 – Abänderungsantrag	15
§ 17 – Abgestimmte Anträge	15
§ 18 – Abstimmungsform	16
§ 19 – Reihenfolge.....	16

§ 20 – Verweis	16
§ 21 – Einberufungsform	16
§ 22 – Leitung	17
§ 23 – Abstimmung	17
§ 24 – Niederschrift	17
§ 26 – Sitzungen des Vorstandes	17
§ 27 – Sitzungen des Ehrenrates	18
Beitrags- und Finanzordnung	18
§ 1 – Pflichten	19
§ 2 – Mittel	19
§ 3 – Aufnahmegebühr	19
§ 4 – Beiträge	19
§ 5 – Jahresbeitrag	20
§ 6 – Haushaltsplan	20
§ 7 – Zweckgebundene Mittel	20
§ 8 – Zahlungen/Vorstand	20
§ 9 – Zahlungsverkehr	20
§ 10 – Kassenprüfung	21
§ 11 – Auslagen in Vorstandsämtern	21
§ 12 – Entgelt für besondere Dienstleistungen	21
§ 13 – Dienstleistungsentgelt	21

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen „Deutscher Unterwasserclub Düsseldorf e.V.“
2. Der Sitz des Clubs ist Düsseldorf.
3. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 3815 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele und Aufgaben, sowie der Vereinszweck

1. Der Club will in gemeinnützigem Einsatz unter Einbeziehung der Jugend den Tauchsport lehren und verbreiten und den sich daraus ergebenden Leistungssport betreiben.
2. Die Pflege und Förderung der Leibesübungen wird nach den Grundsätzen des Amateurgedanken geführt.
3. Der Club wird im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung geführt.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft des Clubs in Vereinsverbänden

1. Der Club ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., Hamburg, sowie seines Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Stadt Sportbundes Düsseldorf (ODS) e.V..
2. Der Beitritt des Clubs zu einem Verein oder Vereinsverband ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung nach § 11, 3.e) beschließt.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten ist, beantragt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Club-Satzung anerkannt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich. Die Aufnahme in den Club ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Nach Aufnahme und Zahlung der Aufnahmegebühr erhält das Mitglied einen Tauchpass bzw. Mitgliederausweis. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11, 3.g).

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

1. Der Club führt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied ist, wer einen gültigen Mitgliedsausweis besitzt und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als jugendliche Mitglieder geführt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Willensbildungen im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - b) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen.
2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen.
 - b) an einer unentgeltlichen Ausbildung bis zur Ablegung des Deutschen Jugend-Tauch-Sport-Abzeichens (DJTSA) teilzunehmen.
 - c) die Jugendordnung des Clubs in Anlehnung an die Jugendordnung des LSB aufzustellen und zu ändern.
 - d) gemäß Rahmen-Jugendordnung Ihren Vereins-Jugendausschuss zu wählen und der Jahreshauptversammlung den Jugendwart vorzuschlagen.
 - e) nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres das Antrags- und Diskussionsrecht sowie das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen des Clubs auszuüben. Die Ausübung des Stimmrechts eines jugendlichen Mitglieds durch dessen gesetzlichen Vertreter ist hierbei unzulässig.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) alle Zahlungen pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten (soweit Zahlungspflicht gem. § 8)
- b) den Club bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet und geschädigt werden könnte;
- c) die Clubsatzungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- d) eine etwaige neue Anschrift einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 8 – Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt ist. Neu eintretende Mitglieder haben außerdem eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegebühr befreit.
2. Für die Zahlung des Jahresbeitrages gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung. Bei Eintritt in den Club im Laufe eines Jahres wird die Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr einen Monat nach Aufforderung fällig. Ausnahmen von dieser Zahlungsform bedürfen eines Antrages an den ersten Vorsitzenden und der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden, er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Das Abmeldeschreiben muss spätestens am 30.09. des Jahres postamtlich gestempelt sein. Geht die Abmeldung mit einem Poststempel nach dem 30.09. bis einschließlich 31.12. ein, wird der Austritt erst zum 31.12. des folgenden Jahres wirksam. Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20% ist die fristlose Auflösung der Mitgliedschaft durch das Mitglied zulässig. Bei Minderjährigen bedarf es bei der Abmeldung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleibt das Mitglied jedoch für den Zeitraum bis zum 31.12. des betreffenden Jahres an die Rechte und Pflichten, insbesondere an die Beitragsschuld dem Club gegenüber, gebunden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Bestimmungen der Satzung zuwider handelt und dabei fahrlässig oder vorsätzlich den Zweck des Clubs gefährdet;

- b) seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt, obwohl es mit Fristsetzung 2 x schriftlich gemahnt und der Ausschluss angedroht wurde;
 - c) sich eines schweren Verstoßes gegen die Clubdisziplin schuldig macht.
5. Ein Mitglied kann nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, wann ein beschlossener Ausschluss wirksam wird.

§ 10 – Club-Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ehrenrat

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan; sie tritt als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.01. (Poststempel) dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates;
 - b) Beschlussfassung über den Etat des jeweils laufenden Jahres
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, dem Kassenprüfer und des Ehrenrates;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den Beitritt zu einem Vereinsverband oder die freiwillige Auflösung des Clubs;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Stimmübertragung ist unzulässig. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt in besonderen Fällen eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs oder Beitritt zu einem Vereinsverband ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Wahlen und Abstimmungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn diese auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Wahlen werden durch sichtbares Handzeichen durchgeführt, sofern nicht 1 stimmberechtigtes Mitglied die schriftliche Wahl beantragt. Sonstige Abstimmungen erfolgen nur dann schriftlich, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Wird ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung angefochten, muss die Abstimmung schriftlich wiederholt werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der 1. Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes oder der Ehrenrat durch Beschluss es verlangen. Zu einer ordnungsgemäß beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand eingeladen werden. Die Versammlung muss spätestens zwei Wochen nach Einladung stattfinden, es sei denn, die Antragsteller stimmen einem späteren Zeitpunkt zu. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt werden. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen - einschließlich Beschlussfassung - der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Dieser besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung
- b) dem Schriftführer
- c) dem Ausbildungsleiter
- d) dem Pressewart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Verbindungsmann zum VDST
- g) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- h) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verringert bzw. erweitert werden.

2. Die Wahl der Mitglieder zum Gesamtvorstand wird wie folgt vorgeschrieben:

- a) Neuwahl 1977
- b) Danach alle 3 Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt bis sie wiedergewählt sind oder ein Nachfolger gewählt ist.
- c) Im Rahmen der Jugendordnung erfolgt Bestätigung des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter.

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse und Ausschüsse für Sonderaufgaben einzusetzen sowie deren Auflösung vorzunehmen.

4. Der Gesamtvorstand ist beauftragt, den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und insbesondere

- a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen,
- b) zu Ende des Geschäftsjahres für die einzelnen Ressorts jeweils einen schriftlichen Bericht des vergangenen Jahres zu erstellen,
- c) nach Beendigung eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzubereiten (die Einberufung erfolgt nach § 11 dieser Satzung),
- d) die im Jahresbericht festgestellten Mängel abzustellen.

5. Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes wird vom Gesamtvorstand erstellt.

§ 14 – Rücktritt des Vorstandes

1. Ein Rücktritt des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder vor Beendigung der Amtszeit muss erfolgen, wenn auf Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird. Wird dem

Misstrauensantrag durch die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprochen, ist diese verpflichtet, einen neuen funktionsfähigen Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder neu zu wählen. Bezüglich der Wahl gelten die Vorschriften nach § 11 Ziffer 5 und 12, Ziffer 4 dieser Satzung. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach § 11, Ziffer 9 dieser Satzung.

2. In begründeten Fällen hat der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder das Recht, vor Beendigung der Amtszeit zurückzutreten. Das Rücktrittersuchen des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Dies erfolgt mittels eingeschriebenen Brief durch jedes Mitglied des Gesamtvorstandes getrennt. Der Ehrenrat beruft nach Rücktritt von mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Rücktrittersuchens eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Funktionsfähigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der verbleibende Gesamtvorstand gehalten, den freigewordenen Posten kommissarisch zu besetzen.
3. Nach erfolgter Ersatzwahl bzw. nach Bestimmung eines kommissarischen Vertreters enden die Pflichten des oder der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstandes, nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 – Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist das Vertrauensorgan des Clubs und besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
2. Mitglieder des Ehrenrates können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
 - b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Organen, insbesondere deren Zuständigkeit;
 - c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Clubmitgliedern und dem Gesamtvorstand;
 - d) die Mitwirkung beim Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Mitwirkung bei sonstigen Clubbehörden;
 - f) die Entscheidung über Berufung gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Gesamtvorstand im Rahmen der Club-Gerichtsbarkeit gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 16 – Club-Gerichtsbarkeit

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Nebenordnungen sowie gegen Anordnungen der Cluborgane können gegen die Mitglieder Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
2. Die Disziplinar-Maßnahmen, die die vom Club gesetzte Ordnung und Disziplin unter den Clubmitgliedern wahren sollen, sind:
 - a) einfacher und strenger Verweis
 - b) ein zeitliches Verbot des Betretens und der Benutzung von Clubeinrichtungen bis zu einem Jahr,
 - c) Ausschluss aus dem Club.
3. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist nur bei nachgewiesenem Verschulden möglich. Ein gruppenweiser Ausschluss von Clubmitgliedern ist nicht zulässig.
4. Zuständig für die Behandlung von Verstößen und die Verhängung von Maßnahmen ist der Gesamtvorstand nach Anhörung des Beschuldigten. Die verhängten Maßnahmen sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Eine Berufung ist innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung des eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich begründet einzulegen.

§ 17 – Ordnungsmaßnahmen

1. In den Trainings- und Sportstunden haben jeweils die verantwortlichen Übungsleiter, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter, das Recht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu ergreifen, wenn dies erforderlich erscheint. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Erteilung von Verweisen
 - b) Ausschluss vom Übungsbetrieb bis zu höchstens 14 Tagen. Ein längerfristiger Ausschluss ist möglich, jedoch entscheidet hierüber endgültig der Gesamtvorstand.
2. Ein Betroffener (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) kann sich wegen einer gegen ihn getroffenen Maßnahme an den Ehrenrat wenden.
3. Das Anrufen des Ehrenrates setzt die verhängte Maßnahme bis zu einer Entscheidung derselben aus.

§ 18 – Nebenordnung

1. Jedes Organ des Clubs gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsführung und die Zusammenarbeit der Cluborgane sicherstellt.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung stellt sicher, dass die dem Club zufließenden Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Über Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die aufgeführten Nebenordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 dieser Satzung möglich.

§ 20 – Haftung

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs und die Benutzung clubeigener Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
2. Über die für Mitglieder des Clubs abgeschlossenen Versicherungen hinaus erfolgt keinerlei Haftung des Clubs.

§ 21 – Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 22 – Clubauflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgesetzten Stimmmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des § 47 BGB.
3. Das nach der Beendigung der Liquidatoren noch vorhandene Clubvermögen ist dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu übergeben.
4. Im Falle der Zwangsauflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V..

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung durch das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

Für die Vereinsorgane und Ausschüsse des Deutschen Unterwasserclubs Düsseldorf e.V.

A. Mitgliederversammlungen

Allgemeines

§ 1 – Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen nach der Satzung und Ergänzungswahlen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
7. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
9. Verschiedenes

§ 2 – Protokoll

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

1. Ort, Tag und Beginn der Versammlung
2. Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
5. Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
7. Gestellte Anträge sowie gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse, dabei soll jedes mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Zunamen zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.
8. Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Das Protokoll muss genehmigt werden. Die Genehmigung soll möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung erteilt werden.

§ 3 – Versammlungsleitung

1. Versammlungsleiter sind der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, leitet der Kassenwart die Versammlung.
2. Bei Abwesenheit aller Vorgenannten, eröffnet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung und führt die Wahl eines Versammlungsleiters durch. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.
4. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. vorgerückter Stunde, der Versammlungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 4 – Ablauf

1. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
3. Verlangt mindestens 1/3 der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
4. Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig.

Redeordnung

§ 5 – Worterteilung

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied bzw. dem Antragsteller das Wort zu erteilen, und zwar vor Beginn und zu Ende der Aussprache.
2. Hat er das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
3. Jeder Redner, der nicht Antragsteller oder Berichterstatter in einer Sache ist, darf zu dieser Sache nur höchstens zweimal das Wort ergreifen. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 6 – Wortmeldung

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung hat beim

Versammlungsleiter zu erfolgen (ggf. durch Handheben), der die Rednerliste führt. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.

2. Der Versammlungsleiter kann verlangen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind.

§ 7 – Zur Geschäftsordnung

1. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden.
2. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung (ausgenommen § 8) hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
3. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
4. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
5. Anträge zur Geschäftsordnung kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem ein Redner für, ein anderer gegen den Antrag gesprochen hat.
6. Über Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 8 – Berichtigung

Das Wort zur sachlichen Berichtigung ist zu erteilen. Die Berichtigung muss kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 9 – Zur Ordnung rufen

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter "zur Sache" mahnen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache gemahnt oder zur Ordnung gerufen worden ist, für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort zu entziehen.
3. Über einen etwaigen Einspruch eines anderen stimmberechtigten Clubmitgliedes entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 10 – Redner und Zeit

1. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
2. In eigener Sache kann Antrag auf Schluss der Aussprache nicht gestellt werden.
3. Der Versammlungsleiter kann bekannt geben, dass die Rednerliste geschlossen ist.

§ 11 – Vor einer Abstimmung

Bevor mit einer Abstimmung begonnen worden ist, kann zur Klärung der Fragestellung, der Formulierung und der Reihenfolge das Wort verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 12 – Gesamtvorstand

Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen auf Ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zu Wort zugelassen werden.

Anträge

§ 13 – Antragseingang

Anträge zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.01. (Poststempel) dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

§ 14 – Antragsform

1. Anträge können nur schriftlich eingereicht werden.
2. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, können grundsätzlich nur beraten werden. Über sie kann ausnahmsweise abgestimmt werden, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschließt.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Clubs sind unzulässig.

§ 15 – Zurückgezogener Antrag

Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen antragsberechtigten Versammlungsteilnehmer wieder aufgenommen werden.

§ 16 – Abänderungsantrag

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über diese wird in Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§ 17 – Abgestimmte Anträge

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt.

Abstimmungen

§ 18 – Abstimmungsform

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäß § 11, 7. der Satzung.
2. Für schriftliche Abstimmungen und Wahlen müssen vorbereitete neutrale Stimmzettel an die Versammlungsteilnehmer ausgegeben werden. Wer einem Antrag zustimmen will, schreibt "ja", wer dagegen stimmen will "nein" auf seinen Stimmzettel. Bei entsprechend durchgeführten Wahlen ist auf den jeweiligen Stimmzettel der Name der Person zu schreiben, die man wählen will. Leer abgegebene Stimmzettel und solche, die zusätzliche Vermerke tragen, sind ungültig.

§ 19 – Reihenfolge

1. Die Reihenfolge, in der zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitest gehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.
2. Die Reihenfolge ist vorher vom Versammlungsleiter deutlich bekannt zugeben.
3. Der Wortlaut des jeweiligen Antrages ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
4. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Ordnungsmaßnahmen

§ 20 – Verweis

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

B. Sitzungen von Ausschüssen

§ 21 – Einberufungsform

1. Zu den Sitzungen der Ausschüsse beruft der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses ein, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Der 1. Vorsitzende des Clubs ist zu jeder Sitzung einzuladen.
3. Ausschussmitglieder, welche verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Ausschuss-Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 22 – Leitung

1. Die Sitzungen von Ausschüssen werden jeweils von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das älteste anwesende Ausschussmitglied die Sitzung.
2. Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 23 – Abstimmung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende Ausschussmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden.
3. Stimmrecht haben nur die dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Mitglieder.

§ 24 – Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 2 und 4 dieser Ordnung sinngemäß.
2. Alle Sitzungsteilnehmer und der Vorstand müssen innerhalb von 10 Tagen die Niederschrift einsehen können. Diese gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens 20 Tage nach der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird.

C. Sitzungen des Vorstandes

§ 26 – Sitzungen des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes, die mindestens viermal im Geschäftsjahr stattfinden sollen, werden vom 1. Vorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich einberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Wahrung einer Frist von acht Tagen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telegrafisch oder telefonisch erfolgen.
2. Eine Sitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände es schriftlich beim Ersten Vorsitzenden beantragt.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Vorsitzende des Ehrenrates einzuladen.

D. Sitzungen des Ehrenrates

§ 27 – Sitzungen des Ehrenrates

1. Die Sitzungen des Ehrenrates müssen nach Bedarf (siehe § 15 der Satzung) von dessen Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen unter Angabe des Verhandlungsgrundes.
 2. Der Ehrenrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend sind.
 3. Weiterhin gelten hier die §§ 22 bis 25 dieser Ordnung sinngemäß.
-

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 – Pflichten

1. Die Beitrags- und Finanzordnung des DUC Düsseldorf e.V. regelt die Pflichten der Clubmitglieder zur Entrichtung der Beiträge, die sowohl Geldleistungen, Sachleistungen als auch Dienstleistungen sein können, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Clubs. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Clubs.
2. Jeder, der Finanz- und Sachmittel des Clubs beschafft, verwaltet, benutzt oder ausgibt, ist dabei zur Sparsamkeit verpflichtet.

§ 2 – Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Clubs notwendigen Mittel werden durch

- Aufnahmegebühren,
- Mitgliederbeiträge,
- Verzugsgebühren,
- Spenden,
- Sachleistungen,
- Dienstleistungen und
- sonstige Zuwendungen
aufgebracht.

§ 3 – Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird von den Mitgliedern jeweils auf der Jahreshauptversammlung für folgende Gruppen festgesetzt:

- 1) Für das erste volljährige Familienmitglied.
- 2) Jedes weitere volljährige Familienmitglied.
- 3) Für folgende jugendliche Mitglieder, sofern nicht ein Elternteil ordentliches Mitglied ist.
 - a) Jugendliche Mitglieder zwischen 17 und 18 Jahren.
 - b) Jugendliche Mitglieder zwischen 16 und 17 Jahren.
 - c) Jugendliche Mitglieder zwischen 15 und 16 Jahren.
 - d) Jugendliche Mitglieder zwischen 14 und 15 Jahren.

§ 4 – Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe fällig und staffelt sich nach folgenden Mitgliedsgruppen:
 - a) Für das erste volljährige Familienmitglied.
 - b) Jedes weitere volljährige Familienmitglied.

- c) Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende.
 - d) Jugendliche Mitglieder zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr.
2. Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Geburtsjahr.
 3. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Club eintreten, zahlen den Restjahresbeitrag unter Einbeziehung des vollen Quartals, in dem der Aufnahmeantrag erfolgte.

§ 5 – Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe 14 Tage nach der schriftlichen Aufforderung zu zahlen. Zahlungen können erfolgen:
 - in bar an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - auf das Postscheckkonto des DUC Düsseldorf e.V.
 - auf das Bankkonto des DUC Düsseldorf e.V.
2. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen an den Club ist nicht zulässig.

§ 6 – Haushaltsplan

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Er umfasst auch den besonders aufzustellenden Haushaltsplan der Jugendlichen.
2. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Eine im Haushaltsplan nicht enthaltene Einzelausgabe, die mehr als 20% der darin geschätzten Einnahmen bindet, bedarf der Zustimmung der Mitglieder.

§ 7 – Zweckgebundene Mittel

Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

§ 8 – Zahlungen/Vorstand

Zu Zahlungen und zur Entgegennahme von Zahlungen sind ausschließlich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 9 – Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr des Clubs wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse sowie über dessen Bank- und Postscheckkonto ab.
2. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen.
3. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden tragen.

4. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfanges und die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes tragen.
5. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle verantwortlich.

§ 10 – Kassenprüfung

1. Dem oder den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferin ist jederzeit während des Geschäftsjahres Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
2. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart dem Kassenprüfer oder den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, dass dieser oder diese in der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht vorlegen kann bzw. können.

§ 11 – Auslagen in Vorstandsämtern

1. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die zur Ausübung des jeweiligen Amtes entstehenden notwendigen Auslagen werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Bei außerordentlichen Ausgaben (Reise, große Anschaffungen etc.) ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu hören bzw. dessen Genehmigung einzuholen.

§ 12 – Entgelt für besondere Dienstleistungen

1. Mitglieder oder Nichtmitglieder können vom Club für besondere Dienstleistungen ein Entgelt erhalten, dessen Höhe der Gesamtvorstand festlegt.
2. Über die zu erbringende Leistung bzw. über das hierfür vom Club zu zahlende Entgelt ist ein Beleg zu erstellen, der von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet sein muss.

§ 13 – Dienstleistungsentgelt

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Übungsleiter, Trainer) gegen Entgelt im Rahmen dieser Beitrags- und Finanzordnung obliegt dem Gesamtvorstand.
